

Werbungskosten politischer Funktionäre (Teil 1)



Jahresbeginn ist jene Zeit, in der viele politische Funktionäre ihre Steuererklärungen machen. Kommunalnet.at stellt dazu einige wertvolle Tipps bereit

Für viele Bürgermeister und politische Funktionäre ist die korrekte steuerliche Abrechnung und Einstufung ihrer Werbungskosten ein schwieriges Gebiet. Welche Ausgaben können einkommenssteuermindernd deklariert werden? kommunalnet.at stellt einen Überblick mit konkreten Beispielen und Tipps im Rahmen einer zweiteiligen Kleinserie vor.

Die Ausgaben politischer Funktionäre werden als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt, wenn sie überwiegend politisch und/oder beruflich veranlasst sind. Dagegen sind

Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung der Einkünfte im Zusammenhang stehen, sondern die private Lebensführung betreffen, nicht abzugsfähig. Die Grenzziehung ist oft schwierig. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Nachweis der überwiegend politischen/beruflichen Veranlassung.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Werbungskosten politischer Funktionäre mit einer Darstellung der, teilweise voneinander abweichenden, Ansichten der Finanzverwaltung und des Verwaltungsgerichtshofes gegeben werden.

Bei Geschenken ist zwischen Gelegenheitsgeschenken aus bestimmten Anlässen einerseits und Wahlgeschenken andererseits zu unterscheiden.

Gelegenheitsgeschenke

Gelegenheitsgeschenke, die aus einem bestimmten Anlass gewährt werden, sind abzugsfähig, wenn sie der Werbung dienen und überwiegend politisch/beruflich veranlasst sind. Kleinere Sachgeschenke, die aufgrund bestehender politischer/beruflicher

Beziehungen bei besonderen Anlässen z.B. Weihnachten, Neujahr gemacht werden, sind nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch die berufliche oder gesellschaftliche Stellung des Geschenkgebers bedingte Aufwendungen. Es liegen Repräsentationsaufwendungen vor, für die es ohne Bedeutung ist, dass sie möglicherweise geeignet sind, auch den Beruf des Geschenkgebers oder seine Tätigkeit zu fördern. Diese Aufwendungen sind daher nicht abzugsfähig. Dagegen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung die Kosten von Billets und Geschenken aus verschiedenen Anlässen wie z.B. Weihnachten abzugsfähige Werbungskosten dar.

Beispiel

Ein politischer Funktionär schickt Weihnachtsgrüße an die Bürger seines Wahlkreises aus. Er kauft dafür 100 Billets zu zwei Euro das Stück und die erforderlichen Briefmarken zu jeweils 55 Cent. Welche Ausgaben können einkommensteuer mindernd geltend gemacht werden?

Lösung

Nach Ansicht der Finanzverwaltung können die Ausgaben für die Billets und Briefmarken als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es können daher 255 Euro einkommensteuer mindernd geltend gemacht werden. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt diese Ausgaben jedoch nicht als abzugsfähige Werbungskosten an. Die Ausgaben für die Billets und die Briefmarken sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen.

Wahlgewchenke

Die üblichen Wahlgewchenke sind, weil sie überwiegend politisch/beruflich veranlasst sind und der Werbung dienen, abzugsfähig.

Spenden

Für die Abzugsfähigkeit von Spenden ist nach ständiger Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes der Nachweis erforderlich, dass die Spenden im Einzelfall der Werbung für das politische Amt dienen und die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt.

Pokale und gleichartige Spenden

Pokale und gleichartige Spenden haben den Namen des Spenders und seine Funktionsbezeichnung zu tragen.



Kommunalexperte- und politiker Mag. Dr. Raimund Heiss gibt hilfreiche Tipps, wie Werbungskosten politischer Funktionäre steuerschonend behandelt werden können.

Beispiel

Der Bürgermeister finanziert Pokale für die örtliche Fußballmeisterschaft. Unter welcher Voraussetzung stellen die dafür aufgewendeten Ausgaben abzugsfähige Werbungskosten dar?

Lösung

Damit die anfallenden Ausgaben abzugsfähige Werbungskosten darstellen, müssen die Pokale den Namen des Spenders und die Funktionsbezeichnung tragen. Die Ausgaben für die Pokale und für die Gravur der Pokale können dann einkommensteuermindernd geltend gemacht werden.

Geldspenden

Die Finanzverwaltung sieht Zahlungen, die aus beruflichem Anlass im Wahlkreis des politischen Funktionärs geleistet werden wie z.B. Spenden an Musikkapellen, Spenden anlässlich eines Ballbesuches, Geld und Sachspenden anlässlich einer Tombola, als abzugsfähige Werbungskosten an.

Blumenspenden, Kranzspenden

Im Wahlkreis getätigte Blumen- und Kranzspenden aus verschiedenen örtlichen Anlässen (zB Geburtstag, Muttertagsfeier) stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung abzugsfähige Werbungskosten dar.

Gemeinnützige, mildtätige Spenden

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die freiwillig für soziale, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Zwecke geleistet werden. Vor allem bei Zahlungen an überörtliche Organisationen ist von der Freiwilligkeit und Nichtabzugsfähigkeit auszugehen, da dadurch eine entsprechende Werbewirkung nicht ausgelöst werden kann.

Beispiel	Lösung
Ein politischer Funktionär spendet an die Organisation SOS-Kinderdorf 1.000 Euro. Kann diese Zahlung einkommensteuer-mindernd berücksichtigt werden?	Bei Spenden an überörtliche Organisationen wird von der Freiwilligkeit und Nichtabzugsfähigkeit der Zahlung ausgegangen. Da der Spende an das SOS-Kinderdorf keine wahlwerbende Wirkung zukommt, ist die geleistete Zahlung ein nicht abzugsfähiger Aufwand.

Ausgaben beim Ballbesuch

Aufwendungen im Zusammenhang mit Ballbesuchen sind abzugsfähig, wenn sie politisch/beruflich veranlasst sind und nicht der Unterhaltung des politischen Funktionärs dienen. Vor dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der politische Funktionär einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Finanzverwaltung geht dagegen davon aus, dass der Ballbesuch eines Politikers in seinem Wahlkreis regelmäßig als beruflich veranlasst anzusehen ist.

Beispiel	Lösung Ballkarten	Lösung Tombolaspende
Ein Bürgermeister	Unter der Voraussetzung	Die für die Tombola

<p>besucht gemeinsam mit seiner Gattin den örtlichen Musikerball. Er kauft dafür zwei Eintrittskarten zu je 20 Euro und leistet für die auf den Ball veranstaltete Tombola eine Spende in Höhe von 300 Euro. In welcher Höhe liegen abzugsfähige Werbungskosten vor?</p>	<p>der überwiegend politischen/beruflichen Veranlassung kann die Ballkarte (20 Euro) des politischenFunktionärs einkommensteuer-mindernd geltend gemacht werden, nicht jedoch die Ausgabe für die Ballkarte der Gattin. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist der Ballbesuch eines Politikers in seinem Wahlkreis regelmäßig als politisch/beruflich veranlasst anzusehen. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt einen entsprechenden Nachweis.</p>	<p>getätigten Aufwendungen stellen, da die Spende der Wahlwerbung dient und somit überwiegend politisch/beruflich veranlasst ist, abzugsfähige Werbungskosten dar. Insgesamt können daher abzugsfähige Werbungskosten in Höhe von 320 Euro (eine Ballkarte zu 20 Euro plus Spende in Höhe von 300 Euro) geltend gemacht werden.</p>
--	---	---

Kleidung

Ausgaben für Kleidung können nur dann als abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn es sich um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt. Ausgaben für Bekleidung, die üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, können nicht zu Werbungskosten führen. Auch dann nicht, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit getragen wird oder wenn die Verwendung derartiger Kleidungsstücke im Interesse des Arbeitgebers liegt oder von diesem angeordnet wird.

Beispiel

Die Bürgermeisterin kauft sich für den örtlichen

Lösung

Diese Ausgaben können nicht einkommensteuer-mindernd geltend

Trachtenball ein Dirndl (1.500 Euro) und dazu passende Schuhe (200 Euro). Stellen diese Ausgaben abzugsfähige Werbungskosten dar?

gemacht werden. Beim Dirndl handelt es sich nach Ansicht der Finanzverwaltung um bürgerliche Kleidung, die regelmäßig auch außerhalb der Arbeitszeit getragen wird.

Bewirtungsspesen

Bewirtungsspesen sind abzugsfähig, wenn der Nachweis erfolgt, dass die Bewirtung im Rahmen einer politischen oder wahlwerbenden Veranstaltung statt gefunden hat. Der Nachweis kann z.B. durch Vorlage des Spesenbeleges und der Kopie der Veranstaltungseinladung erfolgen. Bei sonstigen beruflich veranlassten Einladungen und Bewirtungen des Politikers – z.B. Essen in Restaurants, Bewirtung aus Anlass von Weihnachtsfeiern, Bällen oder Faschingsveranstaltungen – muss ein Werbecharakter ableitbar sein. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt den Nachweis, inwiefern anlässlich der Bewirtung eine auf die politische/berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation geboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Aufwendungen für die eigene Geburtstagsfeier, Einladungen von Personen außerhalb von Wahl- oder Werbeveranstaltungen nicht abzugsfähig, da von ihnen kein Rückschluss auf die Wahlerfolge gezogen werden kann.

Beispiel

Der Bürgermeister lädt den Redakteur der örtlichen Lokalzeitung zum Mittagessen ein, um ihn über die aktuellen Geschehnisse und Vorhaben der Gemeinde zu informieren. Der Bürgermeister isst ein

Lösung

Da anlässlich der Bewirtung eine auf die politische Tätigkeit bezogene Leistungsinformation erbracht wird, können die Gesamtkosten für die Bewirtung (27,30 Euro), jedoch nur im Ausmaß von 50 Prozent, einkommensteuerermindernd

Wiener Schnitzel (Preis 8,50 Euro) und trinkt einen Apfelsaft gespritzt (2,10 Euro), der Redakteur einen Schweinebraten (Preis 10,50 Euro) und ein Mineral (1,80 Euro). Beide trinken danach noch einen Kaffee (Preis 4,40 Euro). In welcher Höhe können Werbungskosten geltend gemacht werden?

berücksichtigt werden. Als abzugsfähige Bewirtungskosten können somit 13,65 Euro geltend gemacht werden.

Diese Beispiele und Tipps für politische Funktionäre zur steuerlichen Behandlung von Werbungskosten sind Teil einer Kleinserie auf kommunalnet.at. Der ursprüngliche Artikel dazu erschien in der Ausgabe Dezember/2007 der Zeitschrift NÖ Gemeinde. Zum zweiten Teil der Serie gelangen Sie am Ende dieses Artikels. Schon 2002 hat der Gemeindebund auch eine Schriftenreihe mit dem Titel "Besteuerung von Gemeindemandaren" herausgegeben, auch diese können Sie am Ende dieses Artikels downloaden.

Die Autoren:

Mag. Dr. Raimund Heiss ist Finanzstadtrat der NÖ-Gemeinde Neulengbach und Kommunalexperte bei der NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH.

Dr. Ursula Riedmüller ist Kommunalexpertin bei der NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH.

Veröffentlicht: 10. Jänner 2008

Autor: Mag. Dr. Raimund Heiss, Dr. Ursula Riedmüller

Quelle: NÖ Gemeinde

Rubriken: [Finanzen](#) [Bundesländer](#) [Nachrichten](#) [Recht](#) und [Steuern](#) [Wissen](#)

weitere Information(en) zu diesem Thema:

Werbungskosten politischer Funktionäre (Teil 2)



Die Anschaffung von Fachliteratur sowie die Abrechnung von Fahrt- und Reisekosten stehen im Mittelpunkt des zweiten Teils der Kleinserie auf kommunalnet.at

Der zweite Teil der Kleinserie auf kommunalnet.at befasst sich mit weiteren Beispielen, wie Werbungskosten politischer Funktionäre steuerschonend abgerechnet werden können.

Fachliteratur

Ausgaben für Fachliteratur sind abzugsfähig, wenn sie eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen. Sie dürfen ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Die Zeitschriften und die Fachliteratur müssen derart auf spezifische berufliche Bedürfnisse des Steuerpflichtigen abstellen,

dass ihnen die Eignung fehlt, private Bedürfnisse literarisch interessierter Bevölkerungskreise zu befriedigen. Bezugskosten für allgemeine Werke wie Lexika, Atlanten und für Tageszeitungen und Wirtschaftsmagazine sind daher nicht abzugsfähig.

Die Ansicht der Finanzverwaltung ist großzügiger. Werden mehr als zwei Tageszeitungen oder mehr als zwei politische Magazine abonniert, können die Ausgaben ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Fahrtkosten

Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten sind erfüllt, wenn die Fahrt durch die Funktion des Politikers bedingt ist. Die Abzugsfähigkeit ist nicht auf Fahrten zu politischen Veranstaltungen beschränkt. Die Fahrtkosten zwischen mehreren Dienstorten stellen Werbungskosten dar, wenn die Fahrt direkt zum anderen Dienstort erfolgt und dazwischen nicht die Wohnung aufgesucht wird. Es kann Kilometergeld in Höhe von 38 Cent pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Werden Fahrtkosten von der Gemeinde ersetzt,

können diese Fahrten bei der Ermittlung der Werbungskosten nicht berücksichtigt werden. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Gemeindeamt) können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel

Ein Gemeinderat besucht zwecks politischer/beruflicher Fortbildung ein Seminar in der Landeshauptstadt (Entfernung 18 Kilometer). Er fährt von seiner Wohnung ins örtliche Gemeindeamt, erst dann wird die Fahrt in die Landeshauptstadt angetreten. Für welche Strecke können Fahrtkosten geltend gemacht werden und, wenn ja, in welcher Höhe?

Lösung

Für die Strecke Wohnung/örtliches Gemeindeamt können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden. Für die Strecke örtliches Gemeindeamt / Landeshauptstadt stehen pro Kilometer 0,38 Cent als abzugsfähige Werbungskosten zu, sofern kein Fahrtkostenersatz durch die Gemeinde geleistet wird. Der Gemeinderat kann daher 6,48 Euro als abzugsfähige Werbungskosten geltend machen.

Reisekosten

Für die Anerkennung von Reisekosten als Werbungskosten muss die berufliche Bedingtheit der Reise einwandfrei erkennbar sein. Die Reise muss dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit bieten, Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete berufliche Verwertung gestatten. Das Reiseprogramm und seine Durchführung müssen derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgestellt sein, dass andere Teilnehmer daran nicht interessiert sind. Allgemein



Kommunalexperte- und politiker Mag. Dr. Raimund Heiss gibt hilfreiche Tipps,

interessierende Programmpunkte dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während der laufenden Berufsausübung regelmäßig als Freizeit verwendet wird. Reisen mit Mischprogramm stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung dar.

wie Werbungskosten politischer Funktionäre steuerschonend behandelt werden können.

Geltend gemacht werden können pauschale Tages- und Nächtigungsgelder. Die Berücksichtigung von Tages- und Nächtigungsgeldern setzt voraus, dass die Reiseentfernung 25 Kilometer in eine Richtung überschreitet. Das Tagesgeld für Inlandsreisen kann bis zu 26,40 Euro pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel (2,20 Euro) gerechnet werden.

Wird dem politischen Funktionär das Mittag- bzw Abendessen gezahlt, ist das Tagesgeld um 13,20 Euro pro Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen.

Beispiel

Der Bürgermeister fährt zum Zweck des Besuches eines Fortbildungsseminars nach Wien. Abfahrt ist beim örtlichen Gemeindeamt montags um 8.00 Uhr. Die Reise ist so organisiert, dass Vormittags und Nachmittags Vorträge zu politischen Themen abgehalten werden. Der Bürgermeister kommt Montagabend um 19.30 Uhr von dem Seminar zurück. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe können Reisekosten geltend gemacht

Lösung

Das Fortbildungsseminar ermöglicht dem Bürgermeister Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete berufliche Verwertung gestatten. Die Reise dient der politischen/beruflichen Fortbildung. Da die Reisekosten somit überwiegend politisch/beruflich veranlasst sind, können sie einkommensteuermindernd geltend gemacht werden. Es können daher Reisekosten in Höhe von 26,40 Euro (12 Stunden zu 2,20 Euro) geltend gemacht werden.

werden?

Partei- und Klubbeiträge

Partei- und Klubbeiträge sind abzugsfähig, wenn der Funktionär im Fall der Unterlassung der Zahlung mit dem Ausschluss aus der Partei und in weiterer Folge mit dem Verlust des Mandats rechnen muss. Die Beiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie aufgrund einer politischen Funktion geleistet werden. Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst sind nicht abzugsfähig. Neben laufenden Zahlungen stellen auch außerordentliche Zahlungen abzugsfähige Werbungskosten dar, wenn sie z.B. aus Anlass eines Wahlkampfes geleistet werden, sofern die Leistung von dem statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen wird.

Beispiel	Lösung
<p>Der Bürgermeister leistet Mitgliedsbeiträge an die ÖVP, monatliche Fraktionsbeiträge in Höhe von zehn Prozent seines Bürgermeisterbezuges und einen einmaligen Wahlkampfkostenbeitrag in Höhe von von 4.000 Euro. Welche Ausgaben können als abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht werden?</p>	<p>Die monatlichen Fraktionsbeiträge und der Wahlkampfkostenbeitrag stellen abzugsfähige Werbungskosten dar. Die laufenden Mitgliedsbeiträge an die ÖVP können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>

Resümee: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Aufwendungen politischer Funktionäre abzugsfähig sind, wenn diese der Werbung dienen und überwiegend politisch oder beruflich veranlasst sind. Bei der Beurteilung dieser Kriterien ist der Verwaltungsgerichtshof sehr streng und verlangt einen Nachweis der politischen/beruflichen Veranlassung. Dagegen nimmt die Finanzverwaltung die politische/berufliche Veranlassung z.B. bei Ballbesuchen von politischen Funktionären in seinem Wahlkreis regelmäßig an, ohne dass ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist. Auch die Ausgaben für Zeitungsabonnements

werden (ab dem dritten Abo) von der Finanzverwaltung als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt. Vom politischen Funktionär muss darauf geachtet werden, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein entsprechender Nachweis der überwiegenden politischen/beruflichen Veranlassung erbracht werden muss und der VwGh bei der Prüfung einen strengeren Maßstab anlegt als die Finanzverwaltung.

Diese Beispiele und Tipps für politische Funktionäre zur steuerlichen Behandlung von Werbungskosten sind Teil einer Kleinserie auf kommunalnet.at. Der ursprüngliche Artikel dazu erschien in der Ausgabe Dezember/2007 der Zeitschrift NÖ Gemeinde. Zum zweiten Teil der Serie gelangen Sie am Ende dieses Artikels. Schon 2002 hat der Gemeindebund auch eine Schriftenreihe mit dem Titel "Besteuerung von Gemeindemandaren" herausgegeben, auch diese können Sie am Ende dieses Artikels downloaden.

Die Autoren:

Mag. Dr. Raimund Heiss ist Finanzstadtrat der NÖ-Gemeinde Neulengbach und Kommunalexperte bei der NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH.

Dr. Ursula Riedmüller ist Kommunalexpertin bei der NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH.

Veröffentlicht: 12. Jänner 2008

Autor: Mag. Dr. Raimund Heiss, Dr. Ursula Riedmüller

Quelle: NÖ Gemeinde

Rubriken: [Finanzen](#) [Bundesländer](#) [Nachrichten](#) [Recht](#) und [Steuern](#) [Wissen](#)

weitere Information(en) zu diesem Thema:

Titel	Typ	Datum
RFG 1 – 2002 "Die Besteuerung politischer Mandatare" (PDF, 630 KB)	Datei (RFG 1 – 2002.pdf)	11.01.2008
Werbungskosten politischer Funktionäre (Teil 1)	Artikel	10.01.2008